

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 27. März 2008

Seite 183

Nr. 29

## **Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor an der Universität Duisburg-Essen vom 27. März 2008**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Abstimmung im Verfahren
- § 3 Verfahren im Fachbereich
- § 4 Verfahren auf Zentralebene
- § 5 Rücknahme, Widerruf
- § 6 Antrittsvorlesung
- § 7 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Universität Duisburg-Essen kann Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 HG erfüllen, die Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor verleihen.

(2) Mit der Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor wird kein Dienstverhältnis begründet.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor setzt hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre voraus, die in einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren erbracht sein müssen. Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden oder entfallen.

### **§ 2 Abstimmung im Verfahren**

(1) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die den Vorschlag zur Ernennung zur außerplanmäßige Professorin oder zum außerplanmäßiger Professor unmittelbar berühren, nur beratend mit.

(2) Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums.

### **§ 3 Verfahren im Fachbereich**

(1) Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kann nur von Professorinnen oder Professoren des entsprechenden Fachbereichs gestellt werden, die die Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 HG besitzen. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten; ihm sind folgende Unterlagen der oder des zu Ernennenden beizufügen:

1. Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
2. Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
3. Nachweis einer ausreichenden Lehrtätigkeit von mindestens zwei Semesterwochenstunden
4. ggf. Habilitationsurkunde

(2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat über die Eröffnung des Verfahrens. Nach dem Eröffnungsbeschluss bildet der Fachbereichsrat eine Kommission. Hinsichtlich der Zusammensetzung, der zu wählenden Personen sowie der Berücksichtigung weiterer Mitglieder gilt § 3 Abs. 1 der Berufsordnung.

(3) Die Rektorin oder der Rektor bestellt für jedes Verfahren auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden des Senats ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur oder zum Berichterstatter. Die Bestellung erfolgt zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens. Die oder der Berichterstatter ist berechtigt, sich jederzeit über den aktuellen Stand des Verfahrens im Fachbereich zu informieren und kann auch an den Sitzungen der Kommission und des Fachbereichsrates teilnehmen. Sie bzw. er berichtet der Rektorin oder dem Rektor sowie dem Senat über das Verfahren.

(4) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Rektorin oder den Rektor und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats über die Eröffnung des Verfahrens.

(5) Die Kommission erarbeitet eine ausführlich begründete Empfehlung zum Vorschlag der Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor. Dabei ist insbesondere einzugehen auf

1. die Persönlichkeit der oder des Vorschlagenden,
2. ihre oder seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und
3. ihre oder seine bisherige Forschungs- und Lehrtätigkeit.

Der Empfehlung sind zwei Gutachten auswärtiger fachnaher Professorinnen oder Professoren, die auch aus dem Ausland kommen können, beizufügen. Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Kommission bestimmt. Die Gutachten müssen das Vorliegen hervorragender Leistungen der oder des Vorschlagenden in Forschung und Lehre bestätigen. Die oder der Vorsitzende legt die begründete Empfehlung der Dekanin oder dem Dekan vor.

(6) Der Fachbereichsrat beschließt nach Würdigung der Empfehlung der Kommission über den Vorschlag des Fachbereichs zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor. Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit den ggf. abgegebenen Sondervoten sowie den in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen und Gutachten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats weiter.

(7) An den Beratungen gemäß Absatz 6 nimmt die oder der Vorsitzende der Kommission gemäß Absatz 2 teil. Die Mitglieder der Kommission können daran teilnehmen. § 7 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 6 der Berufsordnungsordnung gelten entsprechend.

#### **§ 4 Verfahren auf Zentralebene**

(1) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter fertigt einen Bericht und überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob

1. die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung eingehalten worden sind,
2. der Vorschlag begründet ist und
3. das Verfahren frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt worden ist.

Zur Prüfung bedient sie oder er sich einer Stellungnahme der Verwaltung zur Erfüllung der formalen Voraussetzungen gemäß § 41 HG, zur Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und zur Einhaltung der formalen Verfahrensvorschriften. § 10 Absatz 4 der Berufsordnungsordnung gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Senats erhalten den Bericht der Dekanin oder des Dekans nach § 3 Absatz 5 nebst den unter § 3 Absatz 1 aufgeführten Unterlagen, den Bericht des Berichterstatters oder der Berichterstatterin und die ggf. abgegebenen Sondervoten zugesandt.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten die Gutachten. Den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats ist die Einsichtnahme in die gesamten Unterlagen einschließlich der Gutachten zu ermöglichen. Weitere Kopien erhalten sie nicht.

(4) Der Senat erstellt nach der Berichterstattung durch die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan sowie der Berichterstatterin oder des Berichterstatters über den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor eine Empfehlung. An den Beratungen kann die oder der Vorsitzende der Kommission gemäß § 3 Absatz 2 teilnehmen.

(5) Unter Kenntnisnahme der Empfehlung des Senats veranlasst der Fachbereich über die Rektorin oder den Rektor die Ausfertigung der Urkunde sowie eines Begleitschreibens, oder entscheidet über die Beendigung des Verfahrens.

#### **§ 5 Rücknahme, Widerruf**

Die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Duisburg-Essen mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde

#### **§ 6 Antrittsvorlesung**

Nach Aushändigung der Urkunde sowie des Begleitschreibens durch die Dekanin oder den Dekan des betreffenden Fachbereichs stellt sich die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßiger Professor in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor an der Universität Duisburg-Essen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.11.2006 (Verkündungsblatt S. 739) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 29.02.2008.

Duisburg und Essen, den 27. März 2008

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler